



21. Aug. 1991

Genehmigungs- und Beitrittsanträge im Bereich der internationalen Fernmeldeunion (UIT)

Aufgrund des Antrages des EVED vom 8.7.1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahren wird

beschlossen:

1. Folgende Schlussakten werden genehmigt:

- Schlussakten der weltweiten Funkverwaltungskonferenzen der UIT für mobile Dienste (CAMR-MOB 83, CAMR-MOB 87)  
(Genf, 28.02. - 18.03.1983 / 14.09. - 16.10.1987)
- Schlussakten der regionalen Funkverwaltungskonferenz der UIT für den mobilen Seefunkdienst und den Flugnavigations-Funkdienst in Bändern des Hektometerwellenbereichs in der Region 1  
(Genf, 25.02. - 15.03.1985)
- Schlussakten der regionalen Funkverwaltungskonferenz der UIT-Mitglieder, welche der europäischen Rundfunkzone angehören  
(Genf, 12. - 13.08.1985)
- Schlussakten der weltweiten Funkverwaltungskonferenz der UIT (2. Session) über den Kurzwellenrundfunk (CAMR HFBC-87)  
(Genf, 02.02. - 08.03.1987)

- Schlussakten der 1. und 2. Session der weltweiten Funkverwaltungs-konferenz der UIT über die Nutzung der Umlaufbahn der geostationären Satelliten und die Planung der Weltraumfunkdienste, die diese Umlaufbahn benutzen (CAMR ORB-85 und CAMR ORB-88)  
(Genf, 08.08. - 16.09.1985 / 29.08. - 06.10.1988)

2. Dem Beitritt der Schweiz zum Regionalen Abkommen für die Seefunk-Baken (Genf 1985) wird zugestimmt und dessen Schlussakten ebenfalls genehmigt.

3. Die Generaldirektion PTT wird beauftragt, dem Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion die Genehmigung der oben erwähnten Schlussakten sowie den Beitritt zum regionalen Abkommen zu notifizieren.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Hanna Mueralt*

Protokollauszug an:				
☐ ohne / ☐ mit Beilage				
Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	15	-
	X	BK	3	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Genehmigungs- und Beitrittsanträge im Bereich der internationalen  
Fernmeldeunion (UIT)

---

Zusammenfassung

Im Verlaufe der letzten Jahre wurden grössere Teile des internationalen Radioreglementes revidiert und dazugehörige Abkommen neu abgeschlossen.

Diese Aenderungen und die neuen Abkommen betreffen die Bereiche

- Mobilfunk (Land-, See-, Flugfunk)
- Rundfunk (Kurzwellen/UKW/Fernsehen)
- Fester Satellitenfunkdienst  
(Fernmeldesatelliten/Zubringer  
für Rundfunksatelliten)

und bezwecken eine spürbare Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für alle Verwaltungen namentlich im Bereich des festen Satellitenfunkdienstes. Die Abkommen und Aenderungen im Radioreglement sind grösstenteils in Kraft getreten. Es zeigt sich, dass sie aus schweizerischer Sicht die Erwartungen erfüllen und nunmehr ohne Bedenken ratifiziert werden können.

Proposition au Conseil fédéral concernant les Actes finals des conférences administratives des Radiocommunications de l'UIT

---

Résumé

Au cours des dernières années, des parties importantes du Règlement international des Radiocommunications ont été révisés, et certains nouveaux Accords relatifs aux radiocommunications ont été conclus. Ces modifications et ces nouveaux Accords ont trait aux services:

- mobiles (terrestre, maritime, aéronautique);
- de radiodiffusion (HF/OUC/Télévision);
- fixe par satellite (Satellites de télécommunications/Liaisons de connexion aux satellites de radiodiffusion);

et ont pour but d'améliorer sensiblement les possibilités d'exploitation, notamment dans le domaine des satellites de télécommunications. Ces Accords et les modifications du Règlement international des Radiocommunications sont en grande partie entrés en vigueur. Il apparaît qu'ils répondent à l'attente de la Suisse, de manière satisfaisante, voire bonne et qu'ils pouvaient maintenant être ratifiés sans réserve.



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DEPARTEMENT FEDERAL DES TRANSPORTS, DES COMMUNICATIONS ET DE L'ENERGIE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE  
 DEPARTAMENT FEDERAL DA TRAFFIC ED ENERGIA

3003 Bern, 8.7.1991

092.6.2

An den Bundesrat

GENEHMIGUNGS- UND BEITRITTSANTRÄGE IM BEREICH DER  
 INTERNATIONALEN FERMELDEUNION (UIT)

1. GENEHMIGUNG VON SCHLUSSAKTEN VON FUNKVERWALTUNGSKONFERENZEN DER UIT

Infolge der Revision grösserer Teile des Radioreglementes und der dazugehörigen Abkommen in den letzten Jahren bedürfen verschiedene, von den PTT gestützt auf entsprechende Verhandlungsmandate unterzeichnete Schlussakten der betreffenden Funkverwaltungskonferenzen der UIT noch der Genehmigung durch den Bundesrat.

1.1 Schlussakten der weltweiten Funkverwaltungskonferenzen der UIT für mobile Dienste (CAMR-MOB 83, CAMR-MOB 87)  
(Genf, 28.02. - 18.03.1983 / 14.09. - 16.10.1987)

1.1.1 Teilnahme / Ziel

Vom 28.02. - 18.03.1983 sowie vom 14.09. - 16.10.1987 fanden in Genf die zwei Sessionen der weltweiten Funkverwaltungskonferenz der UIT für mobile Dienste statt (CAMR-MOB 83 + 87).

Die schweizerische Delegation stand während der 1. Session unter der Leitung von Herrn H. Blaser, Abteilungschef GD PTT, und während der 2. Session unter der Leitung seines Nachfolgers, Herrn Dr. W. Riedweg. Die Delegation bestand aus Vertretern der PTT-Betriebe, des schweizerischen Kriegstransportamtes (EVD), des schweizerischen Seeschiffahrtsamtes (EDA), des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (EVED), der seinerzeitigen Radio Schweiz AG, des schweizerischen Reederverbandes, des Bundesamtes für Uebermittlungstruppen (EMD) und der permanenten Mission bei den internationalen Organisationen in Genf.

Ziel der Mobilkonferenz war es, in erster Linie die veralteten Sicherheitsverbindungen in der Seeschiffahrt durch Einbezug der heutigen technischen Möglichkeiten wesentlich zu verbessern und das internationale Radioreglement dem zunehmenden Frequenzbedarf für die mobilen Dienste unter Einbezug der Satellitenverbindung in den Bereichen Land-, See- und Flugfunk anzupassen.

#### 1.1.2 Ergebnisse

Wesentlichstes Ergebnis ist die stufenweise Einführung des weltweiten maritimen Not- und Sicherheitssystemes, die Anpassung der Frequenzzuweisungen für die verschiedenen mobilen Funkdienste und - insbesondere aus schweizerischer Sicht - die Regeln für die Funkverbindungen zu Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen, die den Schutz der Genfer Konventionen von 1949 (IKRK) geniessen.

#### 1.1.3 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen erfolgt stufenweise mit Beginn am 15.01.1985, der Grossteil tritt am 03.10.1989 und der Rest am 01.07.1991 in Kraft. Die bisher gemachten Erfahrungen sind ermutigend, seinerzeitige Befürchtungen bezüglich Anwendbarkeit und Umstellungsfristen haben sich nur in abgeschwächter Form bewahrheitet.

1.2 Schlussakten der regionalen Funkverwaltungskonferenz der UIT für den mobilen Seefunkdienst und den Flugnavigations-Funkdienst in Bändern des Hektometerwellenbereichs in der Region 1  
(Genf, 25.02. - 15.03.1985)

1.2.1 Teilnahme / Ziel

Vom 25.02. - 15.03.1985 fand in Genf eine regionale Funkverwaltungskonferenz der UIT für den mobilen Seefunkdienst und den Flugnavigationsdienst im Lang-/Mittelwellenbereich in der Region 1 (Afrika/Europa/USSR) statt.

Die schweizerische Delegation stand unter der Leitung von Herrn H. Blaser, Abteilungschef GD PTT. Die Delegation bestand aus Vertretern der PTT-Betriebe und je einem Vertreter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (EVED) und des Bundesamtes für Uebermittlungstruppen (EMD).

Ziel der Konferenz war es, die Seefunk-Kanalzuteilungen den neuen Frequenzbandzuweisungen anzupassen und die zahlreichen zusätzlichen Bedürfnisse für Flugfunkbaken zu berücksichtigen.

1.2.2 Ergebnisse

Die Konferenz sah sich einer grösseren Zahl von Zuteilungsanträgen gegenübergestellt als in den verfügbaren Frequenzbändern realisierbar waren. Namentlich bei den Seefunkzuteilungen konnten bis heute nicht alle hängigen Probleme gelöst werden.

Bei den für die Schweiz bedeutsamen Flugfunkbaken-Zuteilungen konnte im letzten Moment eine für uns brauchbare Frequenzverteilung gefunden werden.

1.2.3 Inkrafttreten

Im Hinblick auf die erwähnten Schwierigkeiten wurde ein sehr spätes Inkrafttreten und zwar am 01.04.1992 beschlossen, um die hängigen Frequenzumstellungen überhaupt durchführen zu können.

### 1.3 Schlussakten der regionalen Funkverwaltungskonferenz der UIT-Mitglieder, welche der europäischen Rundfunkzone angehören (Genf, 12. - 13.08.1985)

#### 1.3.1 Teilnahme / Ziel

Am 12./13.08.1985 fand in Genf während der 1. Session der Satellitenkonferenz (siehe unter Kapitel 1.5) eine formell notwendige Funkverwaltungskonferenz für den Rundfunk in der Region 1 statt, an welcher eine 2-köpfige schweizerische Delegation unter Leitung von Herrn H. Kieffer, Sektionschef GD PTT, und einem weiteren Fachbeamten teilnahm.

Ziel dieser Konferenz war es, im noch geltenden Rundfunkabkommen von Stockholm 1961 - umfassend UKW und Fernsehen - den UKW-Tonrundfunkteil ausser Kraft zu setzen, da dieser in der Zwischenzeit Ende 1984 an einer gesonderten Konferenz überarbeitet (und aus medienpolitischen Gründen von der Schweiz bereits 1985 ratifiziert) wurde.

#### 1.3.2 Ergebnisse

Vom Grundsatz her bestanden keine Meinungsverschiedenheiten, dagegen erwies sich die reglementarisch saubere Trennung zwischen UKW und Fernsehen viel delikater als erwartet. Die Schwierigkeit lag darin, dass West- bzw. Osteuropa die gleichen Frequenzbereiche z.T. unterschiedlich nutzen, d.h. in der Grenzzone stehen sich Fernsehen und UKW gegenüber. Die Trennung konnte schliesslich vollzogen und der UKW-Tonrundfunkteil des Rundfunkabkommens von Stockholm 1961 zu Gunsten des Nachfolgeabkommens Genf 1984 ausser Kraft gesetzt werden.

#### 1.3.3 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wurde mit demjenigen des UKW-Planes Genf 1984 synchronisiert und auf den 01.07.1987 festgelegt.

1.4 Schlussakten der weltweiten Funkverwaltungs-konferenz der UIT  
(2. Session) über den Kurzwellenrundfunk (CAMR HFBC-87)  
(Genf, 02.02. - 08.03.1987)

1.4.1 Teilnahme / Ziel

Der Entscheid zur Durchführung einer Kurzwellenkonferenz wurde an der Funkverwaltungs-konferenz von Genf 1979 auf starkes Drängen der Entwicklungsländer gefällt. Eine erste vorbereitende Session fand vom 10.01. - 11.02.1984 und die zweite entscheidende Session vom 02.02. - 08.03.1987, beide in Genf, statt.

Die schweizerische Delegation stand jeweils unter Leitung von Herrn E. Schwarz, Abteilungschef GD PTT. Die Delegation bestand aus Vertretern der PTT-Betriebe und je einem Vertreter von EDA, EVED und der SRG (SRI).

Ziel der Konferenz war es, die Nutzung der Kurzwellenbänder zu verbessern, einen weitgehend störfreien Betrieb sicherzustellen und auf der Grundlage eines echten Planes den jederzeitigen Zutritt für alle Länder sicherzustellen. Bisherige Versuche dieser Art waren seit 40 Jahren alle gescheitert.

Die erste Session erarbeitete die technischen Grundlagen sowie Planungsprinzipien und -methoden. Die zweite Session sollte darauf basierend den konkreten Plan erstellen.

1.4.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse, wesentlich beeinflusst durch sehr eingehende, umfangreiche Versuche und Analysen zwischen beiden Sessionen, führten wohl zu gewissen Verbesserungen, nicht aber zu dem von den Entwicklungsländern gewünschten echten Zuteilungs-Plan. Letztere mussten einsehen, dass die angestrebten Verbesserungen mit dem ebenfalls beschlossenen revidierten Nutzungsverfahren nach Artikel 17 des Radioreglementes zu erreichen sind. Alle bisherigen Planungssysteme erwiesen sich für die geltend gemachten zu umfangreichen Bedürfnisse als untauglich.

Der nächste Planungsversuch soll nach einer möglichen Erweiterung der KW-Bänder ab 1992 unternommen werden. Dieses scheinbar bescheidene Resultat entspricht jedoch durchaus den Wunschvorstellungen der Schweiz nach vorläufiger Beibehaltung der bestehenden flexiblen, dem tatsächlichen Bedarf angepassten Lösung.

**1.4.3 Inkrafttreten**

Die neuen Bestimmungen zur Verbesserung der heutigen Verfahren sind am 01.09.1988 in Kraft getreten und haben sich bisher bewährt.

*[The following text is extremely faint and largely illegible. It appears to be a continuation of the document's content, possibly discussing the implementation and effectiveness of the measures mentioned in the previous section.]*

1.5 Schlussakten der 1. und 2. Session der weltweiten Funkverwaltungs-  
konferenz der UIT über die Nutzung der Umlaufbahn der geostationären  
Satelliten und die Planung der Weltraumfunkdienste, die diese Um-  
laufbahn benutzen (CAMR ORB-85 und CAMR ORB-88)  
(Genf, 08.08. - 16.09.1985 / 29.08. - 06.10.1988)

1.5.1 Teilnahme / Ziel

Auch die Satellitenkonferenz 1985 + 1988 geht auf einen Vorstoss der Entwicklungsländer an der allgemeinen Funkverwaltungs-konferenz von Genf 1979 zurück. Die Satellitenkonferenz fand in 2 Teilen mit der 1. Session vom 08.08. - 16.09.1985 und der 2. Session vom 29.08. - 06.10.1988 in Genf statt.

Die schweizerische Delegation stand jeweils unter Leitung von Herrn Ch. Steffen, Hauptabteilungschef der GD PTT. Die Delegation bestand aus Vertretern der PTT-Betriebe, des EDA, des EVEDs, des EMDs (BAUEM) und der SRG.

Die Konferenz hatte zum Ziel, jedem Mitgliedland der UIT eine Position auf der geostationären Umlaufbahn und entsprechende Frequenzen für den Betrieb eines nationalen Fernmeldesatelliten sicherzustellen.

1.5.2 Ergebnisse

An der ersten Session sollten die technischen Parameter und die Planungsgrundlagen bereitgestellt und an der 2. Session für die angemeldeten Bedürfnisse in einem ersten Plan dieser Art eingebaut werden. Die erste Session entwickelte sich sehr rasch zu einer der schwierigsten Konferenzepisoden der UIT. Zwischen den Befürwortern einer festgefügtten Planung (Entwicklungsländer) und den Befürwortern eines flexiblen, dem tatsächlichen Bedarf angepassten Vorgehens wurde hart gerungen: Welche Satellitendienste, welche Frequenzteilbereiche sind zu planen? Was für Bedarfsanmeldungen können angenommen werden usw.?

Schliesslich konnte man sich darauf einigen, die Planung auf den festen Satellitenfunkdienst und auf gewisse Teile der hierfür zugewiesenen Frequenzbereiche zu beschränken. Zwischen den Sessionen

durchgeführte Planungsübungen zeigten bald, dass man froh sein musste, wenn überhaupt jedes Land formell wenigstens eine definierte Planeintragung erhalten konnte.

Daneben wurde der Rundfunksatellitenplan Genf 1977 ohne Aenderungen in den neuen Anhang 30 des Radioreglementes aufgenommen.

An der 2. Session gelang das bis zum Schluss kaum mehr erhoffte Kunststück, doch noch einen Zuweisungsplan mit je einer Position pro Land zu erarbeiten. Für die Schweiz konnte aber erst in den letzten Konferenztagen eine technisch brauchbare Zuweisung erkämpft werden.

In Ergänzung zum oben erwähnten Rundfunksatellitenplan von Genf 1977 konnte ebenfalls der zugehörige Plan für die Zubringerverbindungen verabschiedet werden, wobei die Schweiz eine Meinungsverschiedenheit mit der Bundesrepublik Deutschland zu beidseitiger Zufriedenheit beilegen konnte. Es geht dabei um einen zeitlich befristeten Abtausch der Zubringer-Planpositionen zwischen Deutschland und der Schweiz, wobei ein einvernehmlicher Termin für die Rückführung des Abtausches gefunden werden konnte.

Jede neue Planung ruft nach Revision bestehender Planänderungsverfahren; diese belasten das bereits schwer lesbare Radioreglement zusätzlich. Gewisse Planungsprozeduren konnten erfreulicherweise doch einfacher gehalten werden als vorerst befürchtet werden musste. Unsere diesbezüglichen Wünsche nach verständlichen und fristgerechten Abläufen sind in für uns annehmbarer Weise erfüllt worden.

Die Ergebnisse sind für die Schweiz gesamthaft befriedigend.

### 1.5.3 Inkrafttreten

Die Beschlüsse der ORB 88 traten am 16.03.1990 in Kraft und konnten ohne Vorbehalt unterzeichnet werden. Sie dürften den Einsatz von Fernmeldesatelliten bis über das Jahr 2000 hinaus wesentlich beeinflussen und erleichtern.

2. BEITRITT DER SCHWEIZ ZUM REGIONALEN ABKOMMEN FUER SEEFUNK-BAKEN,  
GENF 1985

Dieses Abkommen wurde Anfangs März 1985 in Genf erarbeitet. Es hat zum Ziel, einen geordneten störungsfreien Betrieb dieser Seefunk-Navigationshilfen sicherzustellen. Die Schweiz betreibt selbst keine derartigen Anlagen und nahm auch nicht an dieser Konferenz teil. Das Abkommen mit dem Baken-Plan tritt auf den 01.04.1992 in Kraft.

Im Nachhinein muss festgestellt werden, dass für Nichtmitglieder des Abkommens gewisse reglementarische Schwierigkeiten auftreten können: Die Seefunk-Baken des Abkommens teilen Frequenzbereiche, die auch von Flugfunk-Baken benützt werden, von denen die Schweiz einige betreibt. Da nun die gegenwärtige Koordination See-/Flugfunk auf der Basis des neuen Abkommens erfolgt, drängt sich zum Schutz unserer Interessen ein Beitritt der Schweiz auf, weshalb wir bei dieser Gelegenheit um die Genehmigung des Beitritts und die Gutheissung der zugehörigen Schlussakte nachsuchen.

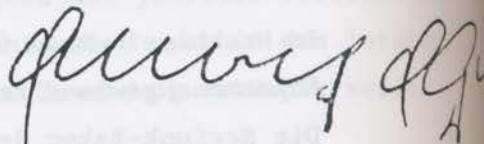
3. AEMTERKONSULTATION

- Sie erfolgte bei EJPD, EDA, EMD (BAUEM), EFD, EVD sowie der BK.
- Ihre Zustimmung gaben EJPD (30.04.91), EMD (01.05.91), EFD (29.04.91), sowie stillschweigend EVD und BK.
- Die Bemerkungen vom EDA (15.05.91) wurden berücksichtigt.

4. ANTRÄGE

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Adolf Ogi

Veröffentlichung im Bundesblatt

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussesdispositivs
- A Schlussakten und Berichte des Delegationschefs der weltweiten Funkverwaltungskonferenzen der UIT für mobile Dienste (CAMR-MOB 83, CAMR-MOB 87) (Genf, 28.02. - 18.03.1983 / 14.09. - 16.10.1987)
- B Schlussakten und Bericht des Delegationschefs der regionalen Funkverwaltungskonferenz der UIT für den mobilen Seefunkdienst und den Flugnavigations-Funkdienst in Bändern des Hektometerwellenbereichs in der Region 1 (Genf, 25.02. - 15.03.1985)
- C Schlussakten und Bericht des Delegationschefs der regionalen Funkverwaltungskonferenz der UIT-Mitglieder, welche der europäischen Rundfunkzone angehören (Genf, 12. - 13.08.1985)
- D Schlussakten und Bericht des Delegationschefs der weltweiten Funkverwaltungskonferenz der UIT (2. Session) über den Kurzwellenrundfunk (CAMR HFBC-87) (Genf, 02.02. - 08.03.1987)
- E Schlussakten und Berichte des Delegationschefs der 1. und 2. Session der weltweiten Funkverwaltungskonferenz der UIT über die Nutzung der Umlaufbahn der geostationären Satelliten und die Planung der Weltraumfunkdienste, die diese Umlaufbahn benutzen (CAMR ORB-85 und CAMR ORB-88) (Genf, 08.08. - 16.09.1985 / 29.08. - 06.10.1988)
- F Schlussakten des Regionalen Abkommens betreffend Seefunkbaken (Genf 1985)

nur bei  
Original-  
dossier

Zum Mitbericht an:

- EJPD (UIT)
- EDA
- EMD
- EFD
- EVD (Antrag der EVD vom 8.7.1985)
- BK

Protokollauszug an:

- EVED (15 Ex.)
- EJPD ( 5 Ex.)
- EDA ( 3 Ex.)
- EMD ( 3 Ex.)
- EFD ( 3 Ex.)
- EVD ( 3 Ex.)
- BK ( 3 Ex.)

1484

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Datum

21. Aug. 1991

Ordnung

**Genehmigungs- und Beitrittsanträge im Bereich der internationalen Fernmeldeunion (UIT)**

Aufgrund des Antrages des EVED vom 8.7.1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahren wird

beschlossen:

1. Folgende Schlussakten werden genehmigt:

- Schlussakten der weltweiten Funkverwaltungskonferenzen der UIT für mobile Dienste (CAMR-MOB 83, CAMR-MOB 87)  
(Genf, 28.02. - 18.03.1983 / 14.09. - 16.10.1987)
- Schlussakten der regionalen Funkverwaltungskonferenz der UIT für den mobilen Seefunkdienst und den Flugnavigations-Funkdienst in Bändern des Hektometerwellenbereichs in der Region 1  
(Genf, 25.02. - 15.03.1985)
- Schlussakten der regionalen Funkverwaltungskonferenz der UIT-Mitglieder, welche der europäischen Rundfunkzone angehören  
(Genf, 12. - 13.08.1985)
- Schlussakten der weltweiten Funkverwaltungskonferenz der UIT (2. Session) über den Kurzwellenrundfunk (CAMR HFBC-87)  
(Genf, 02.02. - 08.03.1987)

- Schlussakten der 1. und 2. Session der weltweiten Funkverwaltungs-konferenz der UIT über die Nutzung der Umlaufbahn der geostationären Satelliten und die Planung der Weltraumfunkdienste, die diese Umlaufbahn benutzen (CAMR ORB-85 und CAMR ORB-88)  
(Genf, 08.08. - 16.09.1985 / 29.08. - 06.10.1988)

- 2. Dem Beitritt der Schweiz zum Regionalen Abkommen für die Seefunk-Baken (Genf 1985) wird zugestimmt und dessen Schlussakten ebenfalls genehmigt.

- 3. Die Generaldirektion PTT wird beauftragt, dem Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion die Genehmigung der oben erwähnten Schlussakten sowie den Beitritt zum regionalen Abkommen zu notifizieren.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Veröffentlichung im Bundesblatt durch die Bundeskanzlei